



# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

## Ausfertigung

Aktenzeichen: 6 U 1818/06  
7 O 23237/05 LG München I

Verkündet am 03.08.2006  
Die Urkundsbeamtin:

Winzer-Lankes  
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Antragstellerin und Berufungsbeklagte -  
Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -  
Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erläßt der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Streicher und die Richter am Oberlandesgericht Gutermuth und Hübner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2006 folgendes

### **ENDURTEIL:**

- I. Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 19. Januar 2006 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 15. Februar 2006, Az. 7 O 23237/05, wird zurückgewiesen.
- II. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

### **Gründe:**

- 1) Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen.
- 2) Die einstweilige Verfügung ist zu Recht ergangen, da die Beklagte mit der Weitergabe von Nutzungsrechten an Softwareprogrammen der Klägerin, gegen deren urheberrechtlichen Befugnisse verstößt. Es fehlt auch nicht am Verfügungsgrund, insoweit schließt sich der Senat in vollem Umfang den Ausführungen des Erstgerichts an.
- 3) Der Senat ist mit dem Landgericht der Auffassung, dass eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts der Klägerin schon deswegen nicht eingetreten ist, weil die Beklagte in ihrer Erwiderung auf den Verfügungsantrag explizit vorgetragen hat, dass sie nur Softwarelizenzrechte verkauft, aber die Programme selbst nicht vervielfältigt und vertreibt.  
Der Senat hält ebenfalls eine analoge Anwendung der Regel für die Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht für möglich, da sich sowohl

das deutsche Urheberrechtsgesetz, als auch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 ausdrücklich auf in einem Gegenstand verkörperte Werke, beziehen.

Der von der Beklagten mehrfach gezogene Vergleich mit dem Verkauf von einem PKW kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Diese Argumentation übersieht, dass auch das bürgerliche Gesetzbuch seit jeher einen Unterschied macht zwischen dem Eigentum an körperlichen Gegenständen wie z. B. einem PKW und der Inhaberschaft eines immateriellen Rechtsguts, wie beispielsweise einer Forderung oder eines immateriellen Güterrechts.

Ersteres kann gutgläubig erworben werden. Letzteres nicht.

- 4) Die Beklagte hat von ihren Verkäufern keine Nutzungsrechte an den Programmen der Klägerin erworben, denn die Abtretbarkeit dieser Nutzungsrechte ist von der Klägerin in ihren Verträgen mit ihren Lizenznehmern ausdrücklich ausgeschlossen. An der Wirksamkeit dieser in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin festgelegten Regelungen gibt es keinen durchgreifenden Zweifel.
- 5) Soweit die Beklagte in Nummern 2 und 3 schlechthin zur Unterlassung verurteilt worden ist, hält der Senat auch dies für ordnungsgemäß. Die Beklagte vertreibt die Lizenzen und bewirbt die Lizenzen, ohne auf den Einsatz von Datenträgern zurückzugreifen. Es ist auch aus dem Vortrag der Beklagten nicht ersichtlich, dass sie dies in naher Zukunft zu tun vor hat.

Abgesehen davon ergibt sich auch aus dem Verfügungsantrag und den Gründen des Ersturteils, dass sich dieser Tenor auf die konkrete Fallgestaltung, die sich erst im Lauf des Verfahrens erster Instanz genau heraus kristallisiert hat, bezieht. Es wird damit nicht beantragt und ist damit nicht verboten die evtl. Weitergabe von Medienträgern, die von der Klägerin stammen und ihre Programme enthalten und bei denen die Voraussetzungen der Erschöpfung gegeben sind.

- 6) Eines weiteren Eingehens auf die auch im Übrigen nicht durchschlagenden Argumente der Beklagten, bedarf es im Rahmen des summarischen Verfahrens der einstweiligen Verfügung nicht.

- 7) Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
- 8) Das Urteil ist rechtskräftig.

Dr. Streicher  
Vorsitzender Richter

Gutermuth  
Richter  
am Oberlandesgericht

Hübner  
Richterin



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Oberlandesgericht München, den 4. August 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Becke". The signature is fluid and cursive, with a large loop at the end.

Becke, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle